

Das folgende PDF entstammt der Website
<https://www.smart-upstart.de>

Weitergabe des Dokuments nur unverändert und unter Angabe der Quelle gestattet.

© www.smart-upstart.de

Finanzamt Deggendorf

94469 Deggendorf

22.06.2018

IdNr. [redacted]
Steuernummer [redacted]
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Pfleggasse 18
Zi.Nr.: [redacted]
Tel.: 0991 384 [redacted]

Finanzamt, Postfach 1355, 94453 Deggendorf

01 2FF3 4DF2 70 7005 7D3A
DV06 0,70 Deutsche Post 

Finanzkasse
Zwiesel u AS Viechtach
94227 Zwiesel
Waldesruhweg 9
Zi.Nr.: [redacted]
Tel.: 09922 507 [redacted]

B06x22x022483

Herrn
Jonas Fabian Josef
Fitz
Arberstr. 15
94469 Deggendorf

Bescheid für 2017

über

**Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag**

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden ab Steuerabzug vom Lohn
vorbleibende Steuer
A b r e c h n u n g (Stichtag 14.06.2018)
der Finanzkasse des Finanzamts Zwiesel u AS Viechtach
bereits getilgt
mithin sind zu viel entrichtet

Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
3.250,00 5.276,00	178,75 290,18
-2.026,00	-111,43
0,00	0,00
2.026,00	111,43

Das Guthaben von 2.137,43 € wird erstattet auf das Konto mit der IBAN DE86 2009 0500 [redacted] bei AAB (netbank).

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer	-462	
Einkünfte	-462	-462

Form.Nr. 007446 G 003310101 / 001978 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 14.06.2018 Est 2017

Negative Beträge mit Minuszeichen.

Öffnungszeiten:
Mo-Mi 7:30-13/Do-15Uhr
(Mrz-Jun)-17/Fr-12Uhr

Telefax:
0991 [redacted]

Kreditinstitut:

Sparkasse Viechtach
IBAN: DE89 7415 1450 0240 0010 08 BIC: BYLADEM1REG
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE61 7500 0000 0075 0018 08 BIC: MARKDEF1750
Hypo Vereinsbank
IBAN: DE41 7402 0074 0011 2669 67 BIC: HYVEDE33HAN

Bescheid für 2017 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
 vom 22.06.2018

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	36.351	
ab Werbungskosten		
Wege Wohnung - erste Tätigkeitsstätte		
Entfernungspauschale für 235 Tage		
Wege mit Pkw		
235 Tage x 2 km x 0,30	141,00	
Entfernungspauschale	141	
insgesamt	141	141
Aufwendungen für Arbeitsmittel		552
Reisekosten bei		
Auswärtstätigkeiten	288	
ab stfr. ersetzter Betrag	0	
verbleiben	288	288
Mehraufwendungen doppelter Haushalt		
Wöchentliche Heimfahrten		
572 km x 25 x 0,30	4.290	
zu berücksichtigen sind	4.290	
Kosten der Unterkunft	4.140	
ab stfr. ersetzter Betrag	1.996	
verbleiben	6.434	6.434
Einkünfte	28.936	28.936
Summe der Einkünfte		28.474
Gesamtbetrag der Einkünfte		28.474
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	6.797	
davon 84 %	5.710	
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	3.398	
verbleiben	2.312	2.312
Beiträge zur Krankenversicherung	3.018	
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge		
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1	120	
Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG		
verbleiben	2.898	
Beiträge zur Pflegeversicherung	555	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1	3.453	3.453
Nr. 3 EStG		
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		5.765
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
im Kalenderjahr 2017 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	40	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	40	40
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		40
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		22.669

Berechnung der Steuer

		€
zu versteuern nach dem Grundtarif	22.669	3.250
festzusetzende Einkommensteuer		3.250

Bescheid für 2017 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 22.06.2018

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	3.250,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	3.250,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	178,75

Erläuterungen zur Festsetzung

Werbungskosten bei nichtselbst. Tätigkeit:

Die Aufwendungen für Nebengewerbe: Kosten für Wordpress Theme sowie
Fachliteratur von 461€ wurden bereits in der EÜR berücksichtigt, die WK
dementsprechend gekürzt.

Originalpapier nur, wenn dessen Hinweis im Größtdruck erscheint.

© www.smart-upstart.de

Bescheid für 2017 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 22.06.2018

Für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb wurde der Gewinn/Verlust
aus der Anlage EÜR in Höhe von -462 € übernommen.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die
Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und
zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender
Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich
(Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom
16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Der Festsetzung liegen Ihre (am 27.04.2018 um 23:24:58 Uhr) in authentifizierter
Form übermittelten Daten zu Grunde.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der
Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie
über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem
allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses
Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik
"Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Da Sie für Ihre Einkommensteuererklärung private Vordrucke verwenden bzw. die
Steuererklärung elektronisch übermitteln, werden Ihnen bis auf weiteres keine
amtlichen Einkommensteuer-Vordrucke mehr zugesandt.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch
einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die
Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat,
bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht
diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die
Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der
Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind
(z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden.
Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen
Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.
Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur
Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen
nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
vorläufig hinsichtlich

- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der
Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als
außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als
Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten
gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den
Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige
verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten
gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010

- III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt
lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen,
dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als
verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit
die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm
betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die
Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der
Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen
ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der
Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs
diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder
Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht
erforderlich.

Bescheid für 2017 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 22.06.2018

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) zu übermitteln.

